

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzwerkstatt Aurich und hat seinen Sitz in Aurich. Er wurde am 12. Dezember 1997 gegründet und am 21. August 1998 unter Nr. 778 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung und zwar durch
 - a) Pflege des Tanzsports nach sportlichen Regeln
 - b) sportliche Förderung von Jugendlichen
 - c) Förderung der Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Niedersächsischer Tanzsportverband e.V - Fachverband im Landesportbund Niedersachsen
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V - Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3

Durchführung der Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder, d.h. sporttreibende und nicht Sport treibende Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder, d.h. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder mit einem festen Jahresbeitrag.
 - d) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a) und d)
3. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Beruf.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt auf einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Verlegung des Hauptwohnsitzes von mehr als 100 km von Aurich. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muß bis zum Tage des Umzugs per Einschreiben bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - c) durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.) erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muß spätestens bis zum 31.3. bzw. 30.9. per Einschreiben bei der Clubgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten, Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag zulassen.
 - d) durch Ausschluß, sofern das Verhalten eines Mitgliedes nach Ansicht des Vorstandes sein Verbleiben im Verein nicht wünschenswert erscheinen läßt, oder ein Mitglied trotz drei-maliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Fall wird ihm vom Vorstand der Austritt nahegelegt. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die entsprechende Beschlußfassung des Vorstandes muß einstimmig sein.
6. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten, Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerechten gesetzten Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von allen ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge, deren Höhe jeweils bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Höhe der Beiträge hat die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Beiträge sind zu Beginn eines Vierteljahres im voraus fällig. Sie werden vom Verein im Bankinzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes abgerufen.
3. Der Verein erhebt von den neu aufgenommenen Mitgliedern neben dem Beitrag eine Aufnahmegebühr, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Antragsteller als außerordentliche Mitglieder entfällt eine Aufnahmegebühr.

4. Für Mitglieder, die während der Zugehörigkeit zum Verein ihren Wohnsitz vorübergehend über eine Entfernung von mehr als 100 km von Aurich verlegen, bleibt die Beitragsfestsetzung einem besonderen Vorstandsbeschuß vorbehalten.
5. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag hin eine Beitragsermäßigung oder -aussetzung auf zeit vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Ordnungen

1. Für die Vereinsmitglieder gelten außer der Satzung folgende Ordnungen:
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (TSO des DTV), soweit diese für die Mitglieder anwendbar ist;
 - b) Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar ist;
 - c) Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - d) Jugendordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V.
 - e) Jugendordnung der Tanzwerkstatt Aurich
 - f) Geschäftsordnung der Tanzwerkstatt Aurich
 - g) Turnier- und Trainingsordnung der Tanzwerkstatt Aurich

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens 4 Wochen vorher erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes
3. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Ein Mitglied kann sich von einem nicht erschienenen Mitglied dessen Stimmrecht übertragen lassen, kann jedoch nicht mehr als Mitglied vertreten.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Genehmigung des Finanzplanes für das kommende Kalenderjahr
 - d) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Vorstands (außer Jugendwart/Jugendwartin)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Schriftführer(in)
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Sportwart(in)
 - e) dem/der Organisationswart(in)
 - f) dem/der Medienwart(in)
 - g) der Jugendwartin
 - h) dem Jugendwart
1. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden; im gegebenen Falle hat es jedoch nur eine Stimme. Der Vorstand wählt nach seiner Konstituierung unter den Vorstandsmitgliedern zu b) bis g) den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Er hat das Aufsichtsrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
5. Die Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
6. Bei Abstimmungen des Vorstands entscheidet einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Anträge der Vorstandsmitglieder sind wörtlich in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
7. Der Vorstand kann ihm geeignet erscheinende Mitglieder des Vereins zeitweise oder dauernd zur beratenden Mitarbeit bzw. Unterstützung für die den einzelnen Vorstandsmitgliedern entstehenden Arbeiten heranziehen.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend führt sich selbständig und gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
2. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung, bestehend aus den jugendlichen Mitgliedern bis zu Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.
 - b) der Jugendausschuß, bestehend aus Jugendwartin, Jugendwart, Jugendsprecher und drei Stellvertretern.
3. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins ist - soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist - der Sitz des Vereins.
2. Zuständig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, ist das Amtsgericht.

§ 13 Zusammenschluß mit anderen Vereinen

Bei einem Zusammenschluß des Vereins mit einem anderen Verein geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung erfolgt bei einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigter Mitglieder.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Tanzsportverband e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar zur Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

Aurich, 5. Juli 1997

Eingetragen unter Nr. 779 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich am 21.8.1998

**Durch Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2001 wurde der Name des Vereins geändert in:
„Tanzwerkstatt Aurich“.**